

Satzung „VEREIN HAIDERSEE-FREUNDE“

ART. 1 - Name

Der Verein führt den Namen „**VEREIN HAIDERSEE-FREUNDE**“ (auf italienisch **VEREIN HAIDERSEE-FREUNDE**)

ART. 2 - Sitz

Der Verein hat den Sitz am Sitz des jeweiligen Präsidenten. Der Sitz kann innerhalb der Provinz Bozen vom Vereinsausschuß nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

ART. 3 - Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt das Ziel der Erhaltung eines artenreichen, gesunden und bodenständigen Fischbestandes und er betrachtet die Hegetätigkeit des Fischers als einen Teil des Naturschutzes, weil er darin den Schutz und Erhaltung des Fischbestandes sieht. Der Verein wird mit allen verfügbaren Kräften der Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen des Fischbestandes entgegenwirken. Besonders die Hebung des Fischbestandes, sowie der Schutz und die Sanierung des Fischwassers Haidersee ist dem Verein ein großes Anliegen.

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Förderung der Fischerei als Sport- und Freizeitgestaltung;
2. die Beratung der Mitglieder in Belangen der Fischerei und Förderung des Fischereiwesens;
3. Kauf, Verkauf, Pacht, Verpachtung, Führung von Immobilien und Anlagen, sowie die Bewirtschaftung von Gewässern;
4. Beitritt zu Interessenverbänden im In- und Ausland;
5. Förderung von Umwelt- und Naturschutz, Beratung, Schulung und Heranbildung der Jugend in allen Belangen der Fischerei;
6. Organisation von Lehrfahrten zu Fischgewässern im In- und Ausland;
7. Alle Maßnahmen zu treffen, welche zur Erreichung des Vereinszieles förderlich sind;

ART. 4 - Gemeinnützigkeit

Der Verein hat eine soziale Ausrichtung, ist auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

ART. 5 - Mitglieder - Ehrenamtlichkeit

Dem Verein können alle Fischer und Fischerinnen angehören, welche mit den Zielsetzungen des Vereines einverstanden und bereit sind, durch aktive Mitarbeit den Verein zu fördern und keinerlei gegenteilige Ziele zu verfolgen. Passive Mitglieder sind solche die den Verein moralisch und finanziell unterstützen, Ehrenmitglieder jene, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

1. Alle Ämter und Funktionen im Verein müssen freiwillig und ehrenamtlich ausgeübt werden. Den ehrenamtlichen Mitgliedern dürfen nur die für den Verein ausgelegten

Spesen, ebenso wie die tatsächlichen Kosten, ersetzt werden, allerdings letztere nur in dem vom Vereinsausschuß festgelegten Ausmaß.

ART. 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden.
2. Mitglied des Vereines können alle wie im Art. 5.1 angegebenen Personen und Vereine werden und die regelmäßig den Mitgliedsbeitrag entrichten.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsausschuß einen schriftlichen Antrag, eine schriftliche Erklärung, die Bestimmungen der Statuten anzuerkennen, sowie eine Kopie der Fischereilizenz, zu richten.
Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig der Vereinsausschuß.
4. Probejahr für Neumitglieder – Mitgliedsanwärter:
Innerhalb des ersten Jahres vom Zeitpunkt der bedingten Aufnahme eines neuen Mitgliedes besteht das sogenannte Probejahr, nach dessen Ablauf sich der Mitgliedsanwärter aber auch der Vereinsausschuß unbegründet für oder gegen einen weiteren Verbleib im Verein aussprechen können. Der VA hat den Mitgliedsanwärter hierüber mündlich in Kenntnis zu setzen, wobei vor allem vom Mitgliedsanwärter eine rege Beteiligung an allen Vereinsaktivitäten ausdrücklich gewünscht wird.
5. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme binnen 90 Tagen schriftlich bekanntgegeben.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

ART. 7 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes . Die Erklärung des Austrittes muß mittels eines Schreibens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden, damit er am Ende des laufenden Jahres wirksam wird.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuß zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied:
 - a) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane mißachtet;
 - b) den Ruf oder das Ansehen des Vereines nachweislich schädigt;
 - c) Regelwidriges Verhalten bei der Ausübung der Fischerei, welches auch mit Verwaltungsstrafen geahndet wird;
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag, trotz erfolgter Zahlungsaufforderung, nicht termingerecht einbezahlt wird;
3. Gegen den Ausschluß kann das betreffende Mitglied beim Schiedsgericht des Vereines innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlußschreibens Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Ausschlußbeschluß bis zur Entscheidung ausgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig innerhalb von neunzig Tagen.

4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem oder dessen Erben keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensanteiles des Vereines zu.

ART. 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßgabe dieser Vereinssatzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereines auch durch Stellungnahmen und Anträgen an die Vereinsorgane mitzuwirken.
2. Volljährige Mitglieder haben in der Vollversammlung, bei welcher die Satzung und die Geschäftsordnung genehmigt und/oder geändert sowie die Vereinsorgane gewählt werden, uneingeschränktes Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliederverhältnis ergeben sollten, dem Schiedsgericht des Vereines zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den vom VA in der Geschäftsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag termingerecht einzuzahlen.

ART. 9 - Minderjährige Mitglieder

Mitglieder unter achtzehn Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten Sie als Mitgliedsanwärter.

ART. 10 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung (abgekürzt GV)
- b) der Vereinsausschuß (abgekürzt VA)
- c) die Rechnungsprüfer - Revisoren (abgekürzt RP)
- d) das Schiedsgericht (abgekürzt SG)

ART. 11 - Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt gemäß Art. 15 der Satzungen.

ART. 12 - Die Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Vereines; die GV kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vereinsausschuß einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muß den Mitgliedern mindestens 10 (zehn) Tage vor Abhaltung der GV mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung zugestellt werden.

Die ordentliche GV muß mindestens einmal jährlich oder spätestens innerhalb von vier Monaten- nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Darüber hinaus muß die GV auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder einberufen werden.

Die GV als oberstes Organ des Vereins setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines zusammen. Alle Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bezahlt haben, verfügen bei der GV über eine Stimme.

ART.13 - Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen GV

Die GV ist in erster Einberufung beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten sind.

In zweiter Einberufung ist die GV unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

ART. 14 - Zuständigkeit der GV

Die GV ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vereinsausschusses, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
- b) die Genehmigung der Jahresabschlußrechnung des abgelaufenen Tätigkeitsjahres;
- c) Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
- d) Genehmigung und/oder Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und/oder der Durchführungsbestimmungen;
- e) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

ART. 15 - Beschlüsse der GV

1. Die GV faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen normalerweise durch Handaufheben. Auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel.
2. Die Wahl der Vereinsorgane laut Art. 10 erfolgt normalerweise schriftlich. Vorschläge für die Wahl müssen schriftlich unterbreitet werden, wobei jedes Mitglied nur einen Kandidaten für jedes zu wählende Organ vorschlagen kann.
3. Die Vollversammlung kann mit Einstimmigkeit beschließen, daß die Vereinsorgane durch Handaufheben gewählt werden. Bei Wahlen der Vereinsorgane gilt derselbe Beschlußfassungsmodus wie im Absatz 1 dieses Artikels angeführt. Es können bis zu fünf Vorzugsstimmen für die Wahl des VA und drei Vorzugsstimmen für die Wahl der R.P. und des S.G. abgegeben werden. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so gilt der Jüngere als gewählt.
4. Bei der GV kann der Vereinsausschuß die Vertrauensfrage stellen oder ein Drittel (1/3) der Mitglieder einen Mißtrauensantrag gegen den Vereinsausschuß einbringen. Mißtrauensanträge sind nur dann gültig, wenn sie fünf Tage vor der Generalversammlung am Vereinssitz schriftlich hinterlegt und von einem Drittel (1/3) der Mitglieder unterzeichnet werden. Sollte die GV dem Vereinsausschuß das Vertrauen verweigern, muß derselbe zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb

von 60 Tagen Neuwahlen abgehalten werden. Die entsprechende GV muß vom scheidenden Vereinspräsidenten oder von einem Mitglied der Rechnungsprüfer einberufen werden. Bis zu den Neuwahlen darf der VA nur mehr Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung beschließen.

5. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen des Vereines erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen.

ART. 16 - Vorsitz und Stimmzähler in der GV

Den Vorsitz in der GV führt grundsätzlich der Vereinspräsident. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt. Die GV wählt unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern drei Stimmzähler, welche das Ergebnis der Wahl dem Vorsitzenden mitteilen.

ART.17 - Außerordentliche GV

Außerordentliche GV können jederzeit vom Vereinsausschuß oder von einem Drittel (1/3)) aller Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall muß ein schriftlicher Antrag am Vereinssitz hinterlegt werden. Daraufhin hat der VA zwanzig (20) Tage Zeit die Versammlung einzuberufen. Erfolgt diese Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer außerordentlichen GV schreiten.

ART. 18 - Der Vereinsausschuss VA)

1. Der Vereinsausschuß wird von der ordentlichen GV alle 3 (drei) Jahre gewählt. Mitglieder des VA können alle Mitglieder des Vereines sein.
2. Der Vereinsausschuß ist das vollziehende Organ des Vereines und kann sich maximal aus zehn (10) Mitgliedern zusammensetzen.
3. Um eine angemessene und ausgewogene Vertretung aller Interessen zu gewährleisten, kann der VA bis zu 3 (drei) Mitglieder kooptieren. Die Inhaber des Fischereirechts des Haidersee können einen Vertreter mit einfachem Schreiben mehrheitlich unterfertigt benennen.
4. Der VA wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Stellvertreter, den Kassier, den Schriftführer, den Zeugwart sowie die Beiräte;
5. Den Vorsitz des Ausschusses führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er von den Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten.

ART. 19 - Ämterverteilung

1. Der VA wählt unter sich den Präsidenten und den Stellvertreter, und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Ausschußmitglieder. Bei den Wahlen sind die im Art. 15, Abs, 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden.
2. Falls im Laufe der Amtsperiode, aus welchem Grund auch immer, ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, nicht jedoch die Mehrheit, so können die im

Amt verbliebenen für deren Ersetzung durch Kooption mit Vereinsmitgliedern Sorge tragen. Die kooptierten Personen verbleiben im Vorstand für die verbleibende Amtsperiode.

3. Bei mehr als dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit in Folge verfällt das Vorstandsmitglied in seinem Amte;

ART. 20 - Aufgaben des VA

Der VA hat folgende Aufgaben:

1. Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 3 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der GV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;
2. Durchführung der von der GV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
4. Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
5. Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
6. Ratifizierung von notwendigen Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;
7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen an verdiente Personen;
8. Einstellung und Entlassung von Dienstpersonal;
9. Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandaten an Dritte;
10. Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzung übertragen.

Der VA ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des VA werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

ART.21 - Sitzungen und Protokolle des VA

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern schriftlich mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.

Für jede Sitzung muß ein Protokoll geführt werden, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muß.

ART. 22 - Haftung - Verbindlichkeiten

Der gesamte Vereinsausschuß haftet für die getätigten Rechtsgeschäfte grundsätzlich solidarisch. Bei Beschlußfassungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, können einzelne Ausschußmitglieder bei ihrer Gegenstimme oder Enthaltung von der Haftung ausdrücklich entbunden werden. Die Haftungsentbindung muß in einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden. Die Ausschußmitglieder haften dem Verein gegenüber nach den Vorschriften über den Auftrag (Mandat - Art. 1703 ZGB).

Für Verbindlichkeiten, die durch die den Verein vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das Vereinsvermögen halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereines gehandelt haben. (Art. 38 ZGB)

ART. 23 - Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach außen hin und ist, gemäß Art. 36. Absatz 2 ZGB, der gesetzliche Vertreter desselben. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch einen

Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann sich aber auch von anderen Ausschußmitgliedern vertreten lassen.

Der Präsident ist ausnahmsweise befugt dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des VA zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muß derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Ausschuß in der nächsten VA - Sitzung mitteilen und dieselben müssen ratifiziert werden.

ART. 24 - Rechnungsprüfer - Revisoren (RP)

Die Zahl der Revisoren wird mit zwei effektiven Mitgliedern und einem Ersatzmitglied festgelegt. Sie können auch Außenstehende (nicht Mitglieder) des Vereines sein, dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglieder des VA oder des Schiedsgerichtes sein.

Den RP obliegt die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Gebarung, sowie der Jahresabschlußrechnung. Bei der jährlich stattfindenden Generalversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und erklären, ob sie in der Lage sind, den Ausschuß für seine finanzielle Gebarung zu entlasten.

ART.25 - Das Schiedsgericht (SG)

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Personen, welche Mitglieder des Vereines sein müssen und diese wählen unter sich den Vorsitzenden.

Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt auf Grund von Art. 15 der Satzung. Das Schiedsgerichtsverfahren wird aufgrund der Bestimmungen der Art. 806 und nachfolgende ZPO, abgewickelt.

Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben und bei der Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung entstehen können.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben können, dem Schiedsgericht zu überlassen und deren Schiedsspruch zu befolgen.

ART. 26 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

ART. 27 - Vereinsvermögen

Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände, bilden das gemeinsame Vermögen des Vereines. Das Vereinsvermögen kann weder während des Bestehens des Vereines noch bei Auflösung, aus welchem Grund auch immer, unter den Mitgliedern aufgeteilt noch können die einzelnen Mitglieder weder, die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch im Falle des Austrittes, Ausschlusses, oder bei Auflösung des Vereines, ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.

Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände, bleiben Eigentum des Vereines.

Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.

Die Mittel des Vereines sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsmäßigen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

ART. 28 - Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, muß nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen nicht Gewinn orientierte Organisationen mit gemeinnützigem Charakter übertragen werden, sofern vom Gesetz nicht anders bestimmt.

ART. 29 - Schlußbestimmungen

In allen Fällen, die in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen sind, gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, soweit sie anwendbar sind.

Gelesen und gezeichnet:

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Vollversammlung vom 15/11/2003 genehmigt.

Datum: 15/11/2003